

Reglement Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf

vom 1. Oktober 1997 und Änderungen vom 1. Januar 2000 und vom 14.
Mai 2009

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	Rechtsform und Zweck	4
	Zuständigkeit und Aufgaben.....	4
	Umfang der Versorgung.....	4
II.	Wasserversorgungsanlagen	5
	Generelles Wasserversorgungsprojekt	5
	Leitungsnetz, Definitionen	5
	Erstellung.....	5
	Hydrantenanlage.....	5
	Betätigung von Hydranten und Schiebern	6
	Beanspruchung von Privatgrund	6
III.	Hausanschlussleitung	6
	Definition	6
	Erstellung.....	6
	Ausführung.....	6
	Technische Bedingungen.....	7
	Erwerb Durchleitungsrechte	7
	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	7
	Unterhalt	7
	Stilllegung	8
IV.	Hausinstallationen.....	8
	Erstellung.....	8
	Prüfung und Abnahme von Installationen.....	9
	Kontrolle.....	10
	Technische Vorschriften.....	10
	Unterhalt	10
	Trinkwassernachbehandlungsanlagen	10
	Frostgefahr	10
V.	Wasserabgabe	11
	Umfang und Garantie der Wasserlieferung.....	11
	Einschränkung der Wasserabgabe	11
	Anschlussgesuch.....	11
	Abonnent.....	12
	Handänderungen	12
	Wasserableitungsverbot	12

Unberechtigter Wasserbezug	12
Vorübergehender Wasserbezug oder Bauwasser	13
Kündigung des Wasserbezuges	13
Abnahmepflicht	13
Wasserabgabe für besondere Zwecke	13
Abnorme Spitzenbezüge	13
VI. Wasserzähler	13
Einbau Wasserzähler	13
Haftung	14
Standort	14
Technische Vorschriften	14
Wassermessung	14
Störungen	14
Zusätzliche Wasserzähler für Produktewasser	15
VII. Finanzierung	15
Eigenwirtschaftlichkeit	15
Betriebsfremde Leistungen	15
Bemessung der Gebühren	15
Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	16
Erschliessungsbeiträge	16
Kostentragung, Hausanschlussleitung	16
Festsetzung der Gebühren	16
Anschlussgebühren	17
Benützungsgebühren	17
Abgeltung von Sonderleistungen	18
Fälligkeiten	18
Betreibung	19
Zahlungspflichtige Schuldner	19
VIII. Schlussbestimmungen	19
Zuwerhandlungen	19
Einsprachen	20
Inkrafttreten	20

I. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsform
und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Wasserversorgung Dübendorf» (nachfolgend Wasserversorgung, gekürzt WV genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne des Obligationenrechtes Titel 29 Art. 868 (ohne persönliche Haftung und ohne Nachschusspflicht). Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Dübendorf.

Zweck der Genossenschaft ist die Belieferung der Wasserverbraucher (nachfolgend Abonnenten genannt) im Verteilgebiet der WV mit Trinkwasser. Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlage sowie die Beziehungen zwischen der WV und den Abonnenten.

Zuständigkeit
und Aufgaben

Art. 2

Die WV erstellt, betreibt und unterhält ihre Anlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, vor allem:

1. Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8.10.82 (LVG) Art. 20
2. Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) vom 20.11.91.
3. Kant. Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) vom 2.6.92.

Die Trinkwasserversorgung in Notlagen wird von der WV im Rahmen der VTN sichergestellt. Zuständig und verantwortlich bleibt die Stadt Dübendorf. Die Finanzierung übernimmt die WV solange keine anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist.

Umfang der
Versorgung

Art. 3

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe und Industrie zu den Bedingungen dieses Reglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die WV in diesem Umfang für die Wasserlieferung, für den Brandschutz und für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN).

II. Wasserversorgungsanlagen

Generelles Wasserversorgungsprojekt	<p data-bbox="272 240 333 264"><u>Art. 4</u></p> <p data-bbox="272 341 1012 443">Die Anlagen der WV werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen der Bauzonen übereinstimmen (exkl. Geeren und Gockhausen).</p> <p data-bbox="272 459 1012 560">Ausserhalb der Bauzonen ist die WV nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie stellt jedoch – wo sinnvoll und entsprechend ihrer Möglichkeiten – die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzonen liegen, sicher.</p>
Leitungsnetz, Definitionen	<p data-bbox="272 612 333 636"><u>Art. 5</u></p> <p data-bbox="272 687 981 735">Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.</p> <p data-bbox="272 751 1012 906">Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WV nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.</p> <p data-bbox="272 922 1012 1023">Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke und liegen üblicherweise im öffentlichen Gebiet oder vor den Baulinien.</p>
Erstellung	<p data-bbox="272 1075 333 1099"><u>Art. 6</u></p> <p data-bbox="272 1126 1012 1254">Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WV zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.</p>
Hydrantenanlage	<p data-bbox="272 1307 333 1331"><u>Art. 7</u></p> <p data-bbox="272 1358 1012 1455">Die Hydrantenanlage steht der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Auf Privatgrund hat der jeweilige Abonnent dafür besorgt zu sein. Im öffentlichen Gebiet ist dies Sache der Stadt Dübendorf.</p>

dorf. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Errichtung und der Unterhalt der Hydranten – eine Aufgabe der Stadt Dübendorf – wird von der WV besorgt und finanziert, solange keine anderslautende Vereinbarung mit der Stadt Dübendorf abgeschlossen worden ist.

Art. 8

Betätigung
von Hydranten
und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 9

Beanspruchung
von Privatgrund

Jeder Abonnent als Grundeigentümer hat Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Setzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

III. Hausanschlussleitung

Art. 10

Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation (bis und mit Wasserzählvorrichtung).

In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Versorgungsleitungen auf Privatgrund können von der WV als Hausanschlussleitung eingestuft werden.

Art. 11

Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WV bestimmt.

Art. 12

Ausführung

Der Abonnent darf die Hausanschlussleitung bezüglich Leitungsbau nur durch die WV oder deren Beauftragten ausführen lassen. Der Grabenbau und/oder das Schutzrohr ist Sache des Abonnenten.

Technische
Bedingungen

Art. 13

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WV für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. Leitungen zwischen Wasserzählvorrichtungen und/oder Hauseinführungen (Verbindungsleitungen) gelten als interne Hausanschlussleitungen. Bei gemeinsamen Anschlüssen entscheidet die WV über die finanzielle Regelung.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung zu platzieren ist.

Erwerb Durch-
leitungsrechte

Art. 14

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Abonnenten.

Eigentums-
verhältnisse der
Hausanschluss-
leitung

Art. 15

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WV, alle übrigen Teile im Eigentum des Abonnenten.

Unterhalt

Art. 16

Die Hausanschlussleitung wird durch die WV oder deren Beauftragte unterhalten. Die WV bestimmt über Reparatur oder Ersatz sowie über das Auftrennen gemeinsamer Zuleitungen.

Im öffentlichen Grund gehen die Kosten für den Unterhalt voll zu Lasten der WV; im privaten Grund übernimmt die WV die Wasserleitungskosten bis und mit Hauseinführung, der Rest (z.B. Graben, Durchstoss, Gärtner, Belag, Innenzuleitung bis und mit Wasserzählvorrichtung usw.) geht im Verhältnis der Anzahl Hausanschlüsse zu Lasten der Abonnenten.

Stellen Versorgungsleitungen der WV auf grossen Grundstücken oder Arealen (d.h. Überbauungen grösserer Ausdehnung) die interne Versorgung oder den Brandschutz mehrerer Gebäude sicher, übernimmt die WV die Wasserleitungskosten. Der Restaufwand, z.B. Graben, Durchstoss, Gärtner, Belag, interne Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzählvorrichtung usw., geht im Verhältnis der Anzahl Hausanschlüsse zu Lasten der Abonnenten. Führen diese Leitungen durch das Gebäudein-

neren (z.B. Tiefgaragen, Keller, usw.) so geht der gesamte Aufwand im Verhältnis der Anzahl Hausanschlüsse zu Lasten der Abonnenten.

Bei Dimensionswechselln infolge Erweiterung/Änderung der Hausinstallation und/oder Lageänderung gehen die Kosten der neuen Zuleitung zu Lasten des Abonnenten.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der WV sofort mitzuteilen (Rauschen, Feuchtigkeit).

Art. 17

Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Abonnenten vom Verteilnetz abgetrennt.

IV. Hausinstallationen

Art. 18

Erstellung

Der Abonnent hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber der Bewilligung der WV sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der WV zu melden.

Installationsbewilligung

Die WV erteilt eine Installationsbewilligung und erhebt hiefür eine Gebühr gemäss Richtlinien GW1

des SVGW beim Bewilligungsnehmer. Die Installationsbewilligung ist eine auf unbestimmte Zeit oder für den Einzelfall erteilte Erlaubnis zur Ausführung von bewilligten Installationsanlagen. Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Anforderungen an den Bewerber der Installationsbewilligung

Die Anforderungen beinhalten nebst der fachlichen Grundausbildung umfassende technisch-theoretische und fachliche Kenntnisse, die dem neuesten Stand der Installationstechnik entsprechen, sowie Kenntnisse der Leitsätze, der WV- und Sicherheitsvorschriften und überdies eine mehrjährige Berufserfahrung. Die Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung beurteilt die WV mit den zuständigen Berufsverbänden.

Die Bewilligung wird nur an Einzelpersonen erteilt. Juristische Personen oder Personengesellschaften haben einen in leitender Funktion stehenden technischen Mitarbeiter, der die Anforderungen erfüllt, als Bewilli-

gungsnehmer zu bezeichnen. Installateure, die im Besitz einer Installationsbewilligung sind und die Voraussetzungen bezüglich Ausbildung nicht ganz erfüllen, wird die Installationsbewilligung weiterhin erteilt, wenn sie eine genügende Gewähr für fachgemässe Ausführung bieten.

Der Bewilligungsnehmer bzw. dessen Arbeitgeber hat den Nachweis einer eigenen Werkstatt einschliesslich der erforderlichen Ausrüstung zu erbringen und sich schriftlich zu verpflichten, im bewilligten Versorgungsgebiet innert nützlicher Frist Reparaturen auszuführen und in Nottfällen der WV die nötige Unterstützung jederzeit zu leisten.

Der Bewilligungsnehmer hat ausserdem den Nachweis über den Abschluss einer Betriebs- Haftpflichtversicherung mit einer von der WV festgelegten angemessenen Deckungssumme zu erbringen.

Die Installationsbewilligung erlischt, wenn der Bewilligungsnehmer aus dem Erwerbsleben ausscheidet oder wenn er seine spezifische berufliche Tätigkeit nicht mehr in leitender Funktion und hauptberuflich ausübt. Solche Veränderungen sind sofort der WV zu melden.

Ausführungsbewilligung

Vor Beginn einer Arbeit, wie Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung, hat der Inhaber einer Installationsbewilligung eine Ausführungsbewilligung bei der WV zu beantragen. Der Antrag ist mit Planunterlagen einzureichen (Schema oder Strangschema und Installationsgrundrisse im Doppel).

Die Arbeit darf erst nach Erteilung der Ausführungsbewilligung begonnen werden. Jede Abänderung einer bewilligten Installation ist der WV anzuzeigen.

Die Kosten für die Ausführungsbewilligung werden dem Bewilligungsnehmer belastet. Falls gleichzeitig eine Anschlussgebühr fällig ist, sind dort die Kosten für die erstmalige Ausführungsbewilligung enthalten.

Art. 19

Prüfung und Abnahme von Installationen

Die Ausführung von Installationen obliegt der Kontrolle durch die WV. Die WV vergewissert sich über die fachgerechte Ausführung der Installationen entsprechend den gültigen Leitsätzen. Zu diesem Zweck kann sie während und nach der Arbeit Kontrollen durchführen.

Die Installationen sind, solange noch sichtbar, durch den Installateur einer Prüfung bzw. Druckprobe zu unterziehen. Die WV verlangt, dass diese Prüfung im Beisein ihrer Installationskontrolleure erfolgt.

Der Installateur hat der WV die Beendigung der Arbeiten zu melden.

Die Schlussabnahme der Installationen durch die WV erfolgt erst, wenn die Arbeit in allen Teilen den Vorschriften entspricht. Die Abnahme der Installationen durch die WV entbindet den Planer und Installateur nicht

von ihrer Werkhaftung. Die Kosten für Prüfung und Abnahme sowie Nachkontrollen werden dem Bewilligungsnehmer belastet. Falls gleichzeitig eine Anschlussgebühr fällig ist, sind dort die Kosten für die erstmalige Prüfung und Abnahme enthalten.

Art. 20

Kontrolle

Der WV ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrigen oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Abonnent auf schriftliche Aufforderung der WV die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WV die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 21

Technische
Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Art. 22

Unterhalt

Der Abonnent hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 23

Trinkwasser-
nachbehandlungs-
anlagen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Trinkwasser und Anlagen oder Apparaten zur Aufbereitung von Trinkwasser, das Lebensmittelgesetz (LMG) und die darauf beruhende Lebensmittelverordnung (LMV). Apparate und Einrichtungen müssen vom SVGW zugelassen sein und gemäss den Leitsätzen W3 eingebaut werden.

Art. 24

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Abonnenten.

V. Wasserabgabe

Umfang und
Garantie der
Wasserlieferung

Art. 25

Die WV liefert in der Regel ständig, mit konstantem Druck und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Chemie, Temperatur, usw.) im Rahmen eines qualitativ einwandfreien Trinkwassers keine Gewähr.

Einschränkung
der Wasser-
abgabe

Art. 26

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die WV ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserpreises. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Abonnenten möglichst rechtzeitig bekannt gegeben.

Wasserverschwendung

Jede Verschwendung von Wasser, die nicht mehr der Auffassung eines normalen Verbrauchs entspricht, auch wenn der Verbrauch gemessen und bezahlt wird, bleibt ausdrücklich untersagt.

Anschluss-
gesuch

Art. 27

Für Neuanschlüsse, nur dem Feuerschutz unterstellte Bauten oder für Erweiterungsbauten ist der WV ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifes. Sie verfällt, wenn nicht innert drei Jahren mit dem Bau (Abnahme Schnurgerüst) begonnen wird.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasser-

installationen des SVGW entsprechen, kann die WV einen Hausanschluss und/oder die Wasserabgabe verweigern.

Art. 28

Abonnent

Der Abonnent anerkennt durch die Unterzeichnung der Abonnementserklärung die Bedingungen des jeweils gültigen Reglementes. Die Unterzeichnung muss vor Erteilung der Anschlussbewilligung erfolgen.

Haftung des Wasserbezügers

Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die er durch unsachgemäße Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle oder ungenügenden Unterhalt der WV zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die seine Anlage benutzen.

Art. 29

Handänderungen

Handänderungen sind der WV frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Der Verkäufer als bisheriger Abonnent haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der WV bis sein Rechtsnachfolger in das Abonnentenverhältnis eingetreten ist.

Art. 30

Wasser-
ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WV Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor der Wasserzählvorrichtung und das Öffnen von plombierten Absperrventilen verboten (ausgenommen ist der Brandfall; die Öffnung der Plombe ist der WV sofort zu melden).

Art. 31

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Bewilligung der WV Wasser bezieht, wird ihr gegenüber ersatzpflichtig und kann überdies zivilrechtlich verfolgt werden.

Vorübergehender Wasserbezug oder Bauwasser	<p><u>Art. 32</u></p> <p>Der Bezug ab Hydranten, der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, ist nur mit Bewilligung der WV zulässig.</p>
Kündigung des Wasserbezuges	<p><u>Art. 33</u></p> <p>Will ein Abonnent vom gesamten Wasserbezug oder Teilen davon zurücktreten, so hat er dies unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten der WV schriftlich mitzuteilen. Der entsprechende Wasseranschluss ist sodann auf Kosten des Abonnenten vom Leitungsnetz der WV abzutrennen.</p>
Abnahmepflicht	<p><u>Art. 34</u></p> <p>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der WV zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.</p>
Wasserabgabe für besondere Zwecke	<p><u>Art. 35</u></p> <p>Die Wasserabgabe für Notkühl-, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Innenhydranten, Schwimmbassins, Brunnenanlagen und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die WV ist berechtigt, an diese Bewilligung besondere Auflagen zu knüpfen.</p>
Abnorme Spitzenbezüge	<p><u>Art. 36</u></p> <p>Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch, mit hohen Verbrauchsspitzen oder ungünstigen Bezugszeiten bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen WV und Abonnent.</p>

VI. Wasserzähler

Einbau Wasserzähler	<p><u>Art. 37</u></p> <p>Die Abgabe des Wassers erfolgt nach Verbrauch über einen Wasserzähler. Der Wasserzähler wird von der WV zur Verfügung gestellt, eingebaut</p>
---------------------	--

und unterhalten. Pro Liegenschaft (Hausnummer) wird ein Zähler eingebaut. Bei technischen Sonderfällen kann der Vorstand entsprechende Lösungen beschliessen.

Art. 38

Haftung

Der Abonnent haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 39

Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der WV bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Abonnenten. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Ausnahme: Bei geschlossenen Räumen in Gewerbe- und Industriebauten muss er mit KA-BA-Schlüsselsystem 5000 erreichbar sein.

Art. 40

Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 41

Wassermessung

Die WV revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Abonnenten die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WV ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Abonnent die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WV die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 42

Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserpreises der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der WV sofort zu melden.

Zusätzliche
Wasserzähler für
Produktewasser

Art. 43

Gemäss Verordnung über die Abwassergebühren der Stadt Dübendorf, Ergänzung zum Art. 12.5.III, Stadtratsbeschluss vom 16.06.1994, werden ausschliesslich von der WV eingebaute und unterhaltene Wasserzähler anerkannt. Der Abonnent hat die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.

Unterzähler

Sofern Unterzähler für die Verrechnung der Benützungsgebühren erforderlich sind, werden ausschliesslich von der WV zu ihren Lasten eingebaute und unterhaltene Zähler anerkannt. Wünscht ein Abonnent mehr Wasserzähler als für die Verrechnung notwendig sind, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Es dürfen nur zugelassene und geeichte Zähler verwendet werden.

VII. Finanzierung

Eigen-
wirtschaftlichkeit

Art. 44

Der Bau und Betrieb der WV soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erschliessungsbeiträge (teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Abonnenten)
- Anschlussgebühren der Abonnenten
- Benützungsgebühren der Abonnenten
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Betriebsfremde
Leistungen

Art. 45

Über die Abgeltung betriebsfremder Leistungen (wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw.) entscheidet die WV.

Bemessung
der Gebühren

Art. 46

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Verzinsung und Ab-

schreibung des Anlagekapitals sowie eine betrieblich notwendige Reservebildung sichergestellt werden. Benützungsgebühren sollen nutzen- und verursachergerecht sein.

Art. 47

Kostentragung
Hauptleitungen und
Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die WV. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Abonnenten im Normalfall Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Art. 48

Erschliessungs-
beiträge

Für die erstmalige Erschliessung eines eingezonten Grundstückes mit einer Haupt- oder Versorgungsleitung wird ein Erschliessungsbeitrag erhoben, der jeweils dem Teuerungsindex (Stichtag = Inbetriebnahme der Leitung) der Gebäudeversicherung angepasst wird.

Art. 49

Kostentragung,
Hausanschluss-
leitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inklusive T-Stück) sind vom Abonnenten zu tragen.

Art. 50

Festsetzung
der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungs-Reglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Rabatt für Genossenschafter

Genossenschafter erhalten folgenden jährlich anzurechnenden Rabatt:

Pro Genossenschafter Fr. 60.– Grundrabatt plus 5% auf der gesamten Mengengebühr.

Sind Personenverbindungen (Firmen mit Ausnahme von Einzelfirmen, Vereine, einfache Gesellschaften, Miteigentumsgemeinschaften, usw.) Mitglied der WV, so erhalten diese den Rabatt nur für ihre eigene Liegenschaft. Mitglieder (Teilhaber, Aktionäre, Miteigentümer, usw.) solcher Personenverbindungen können den Rabatt nur beanspruchen, wenn sie persönlich Genossenschafter der WV sind.

Anschluss-
gebühren

Art. 51¹

Für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach dem Kubikinhalt gemäss SIA Norm 116 und wird jeweils dem Teuerungsindex (Stichtag = Fertigstellung der Hauszuleitung) der Gebäudeversicherung angepasst. Bei hohen Räumen oder Teilen davon wird das Volumen über einer Raumhöhe von 4.50 Meter vom Gebäudevolumen gemäss SIA Norm 116 abgezogen. Die für die Berechnung dieses Volumens massgebenden Raumhöhen werden gemäss SIA Norm 116 bestimmt. Die als (Dach-)Zuschläge gemäss SIA Norm 116 errechneten Teile des Gebäudevolumens können nicht abgezogen werden. Bei Erweiterungen der Gebäude oder bei Wegfall der Voraussetzung für einen Volumenabzug infolge Raumhöhen 4.50 m durch nachträgliche Verringerung der Raumhöhe (z.B. Einbau Zwischenboden, Galerie, usw.) ist eine Nachzahlung fällig, sofern die Volumenzunahme gemäss SIA Norm 116 75 m³ übersteigt.

Bei Ersatzbauten wird ein vorheriger Abbruch höchstens bis zum Volumen der Ersatzbauten angerechnet. Als Gebäudevolumen des Abbruchs gilt die letzte Schätzung der Gebäudeversicherung.

Benützung-
gebühren

Art. 52

- a) Grundgebühr jährlich
 - Grundstücksfläche
 - Wasserzählerbelastungsmöglichkeit inkl. Administrationsaufwand
- b) Mengengebühr jährlich
 - Bezugsmenge in m³ Wasser
- c) Spezialfälle
 - Wasserabgabe ohne geleistete Anschlussgebühr bei vorübergehender Wasserabgabe ab Hydrant mit Mobilzähler und ohne definierbare Grundstücksfläche.
 - Wasserabgabe ab Bezügerschacht ohne geleistete Anschlussgebühr und ohne definierbare Grundstücksfläche.
 - Wasserabgabe ab Wasserzähler mit Übergrösse
 - Kühl- und Klimaanlage
 - Sprinkler- und Notkühlanlagen

¹ Neufassung des Art. 51 (Beschluss GV 2001)

- Zahlautomat

Reduktion

Bei leerstehenden Liegenschaften wird auf die Grundgebühr verzichtet, sobald auf Veranlassung und zu Lasten des Abonnenten die WV die Wasserzähler ausgebaut und die Hauszuleitung vom Netz abgetrennt hat.

Art. 53

Abgeltung von
Sonderleistungen

Sonderleistungen können von der WV in Rechnung gestellt werden.

Art. 54²

Fälligkeiten

Erschliessungsbeiträge gem. Art. 48 werden nach den Ansätzen der Tarifordnung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und der Zuleitung ist spätestens vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der WV zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten.

Die Benützungsg Gebühr wird ab Einbautag des Wasserzählers verrechnet. Die Änderung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche wird 6 Monate nach der entsprechenden Anschlussbewilligung oder Grundlagenänderung berücksichtigt. Bei Handänderungen erfolgt eine Zwischenabrechnung.

Die Wasserverrechnung an Abonnenten erfolgt halbjährlich im April und Oktober. Im April wird eine Akontozahlung für die mutmassliche Hälfte der Wasserlieferung vom 1. Oktober bis 30. September (hydrologisches Jahr) verrechnet. Die Abrechnung per Ende Oktober erfolgt auf Grund der Zählerablesung, abzüglich der Akontozahlung. Beide Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Aufteilung von Rechnungen auf mehrere Zahlungspflichtige ist Sache des Abonnenten. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss OR Art. 104 erhoben.

Die WV ist berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten.

² Art. 54 (Beschluss GV 2000)

Betreibung

Art. 55

Beim Zahlungstermin ausstehende Forderungen werden schriftlich gemahnt. Nach der zweiten mit eingeschriebenem Brief und der Betreibungsandrohung zugestellten Mahnung erfolgt die Betreibung.

Die WV kann überdies bei säumigen Abonnenten einen Zahlautomaten für Vorauszahlungen der Wasserbezüge installieren.

Verweigerung der Wasserabgabe

Die WV ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Wasser zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden.
- b) rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht.
- c) dem Beauftragten der WV den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht.
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für Anschlussgebühr, Kosten der Anschlussleitung und des Wasserbezuges nicht nachgekommen ist.
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

Zahlungspflichtige Schuldner

Art. 56

Die einmaligen Beiträge, Gebühren und Kosten schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaften war.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der Liegenschaft. Diese haften auch dann, wenn die Verrechnung ausnahmsweise an einen Pächter oder Mieter erfolgt.

VIII. Schlussbestimmungen

Zuwider- handlungen

Art. 57

Der Aufwand der WV zur Abwendung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Anordnungen werden dem Verursacher verrechnet. Vorbehalten bleibt die Anwendung der diesbezüglichen kantonalen oder eidgenössischen Gesetze.

